

# Prüfungsordnung für die Weiterbildung Erlebnispädagogik BVkE

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Rahmen der Weiterbildung Erlebnispädagogik BVkE des Jugendwerk St. Josef in Landau.
- (2) Die Weiterbildung dient der beruflichen Qualifikation von Fachkräften, die in der Erlebnispädagogik tätig sind, und umfasst theoretische sowie praktische Inhalte.
- (3) Die Weiterbildung endet mit der Zertifizierung, die sowohl theoretische als auch praktische Prüfungsleistungen umfasst.

## §2 Ziel und Zweck der Weiterbildung

- (1) Ziel der Weiterbildung ist die Vermittlung von komplexem Fachwissen und praktischen Fertigkeiten in der Erlebnispädagogik.
- (2) Teilnehmende sollen befähigt werden, erlebnispädagogische Konzepte zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren, sowie die dazugehörigen Methoden sicher anzuwenden. Hierzu vermittelt die Weiterbildung Wissen und Fertigkeiten entsprechend des Niveaus 5 des deutschen Qualitätsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR). Teilnehmende werden in den Stand versetzt die Inhalte der entsprechenden Weiterbildung selbständig zu planen und durchzuführen. Dabei werden ihnen ausreichend Kompetenzen vermittelt, die dazu befähigen auf unterschiedliche Gegebenheiten individuell und adäquat reagieren zu können. Neben der Vermittlung eines breiten Spektrums kognitiver und praktischer Fertigkeiten, liegt ein weiterer Fokus auf Vermittlung eines komplexen Fachwissens. Darüber hinaus werden den sozialen Kompetenzen ein sehr hoher Stellenwert beigemessen. Die Teilnehmenden lernen Arbeitsprozesse kooperativ, auch in heterogenen Gruppen, zu planen und zu gestalten. Am Ende der Weiterbildung sind Teilnehmende fähig ihre Tätigkeit zu reflektieren, zu bewerten und Konsequenzen für die Arbeitsprozesse im Team zu ziehen.

### §3 Prüfungstermine und Anmeldung

Die Prüfungstermine entsprechen jeweils den Terminen der Zertifizierungswoche. Diese findet i. d. R. Mitte bzw. Ende Juni eines jeden Jahres statt. Die Termine sind den aktuellen Informationen auf der Ausschreibung zu entnehmen. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit der Gesamtanmeldung zu den Qualifizierungswochen und muss nicht mehr separat erfolgen.

### §4 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

(1) **Absolvierte Unterrichtseinheiten:** Zur Prüfung wird zugelassen, wer die **Qualifizierungswochen** absolviert hat. Eine Mindestanzahl von 90 % der Weiterbildungseinheiten (= 22 Tage) muss nachgewiesen werden, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Bei höheren Fehlzeiten müssen die versäumten Tage nachgeholt werden, z. B. im Rahmen der nachfolgenden Staffeln. Ist dies nicht möglich, kann eine individuelle Lösung besprochen werden.

(2) **Praxisprojekt:** Ein weiterer Bestandteil der Weiterbildung ist das Praxisprojekt. Dieses umfasst mindestens 8 Stunden (zzgl. Vor- und Nachbereitung). Eine eigenständige Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung finden mit einer selbstgewählten oder vermittelten Zielgruppe in einem realen Setting statt. Die Teilnehmenden fertigen eine schriftliche Dokumentation des Praxisprojektes an. Dieser Praxisbericht muss vor Beginn der Zertifizierungswoche eingereicht werden.

(3) **Praktikum:** Ein Praktikum im erlebnispädagogischen Kontext, von mindestens zwei Tagen mit je acht Stunden Dauer ist Teil der Weiterbildung. Eine Bescheinigung ist vor Beginn der Zertifizierungswoche vorzulegen, um zur Prüfung zugelassen zu werden.

(4) **Erste-Hilfe-Lehrgang:** Weiterhin ist die Vorlage eines gültigen Nachweises über einen absolvierten Erste-Hilfe-Lehrgang (min. 9 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten) erforderlich.

(5) **Abschlussarbeit:** Die Abschlussarbeit umfasst ca. 12 DIN A4 Seiten. Die Themen werden im November (im Vorjahr der Prüfung) bekannt gegeben. Die Arbeit muss 6 Monate nach Bekanntgabe des Themas abgegeben und mindestens mit „bestanden“ bewertet werden, um für die schriftliche Theorieprüfung und die praktische Prüfung zugelassen zu werden

## §5 Prüfungskommission und Prüfungsteam

Die Prüfungskommission besteht aus drei hauptverantwortlichen und erfahrenen Trainer\*innen, und stellt gleichzeitig das Prüfungsteam dar. Alle prüfungsrelevanten Themen werden fachsportlich und pädagogisch abgedeckt. Harriet Götze steht für die Canoe Association, Tom Pfeiffer für die MTB Standards des DAV, Gina Norz und Mario Erzberger stehen für die unterschiedlichen Bergsportfachverbände und Raphael Jürgens für die ERCA der Seilaufbauten.

## §6 Theoretische und praktische Inhalte der Prüfung

Die Prüfung besteht aus der schriftlichen Theorieprüfung sowie der praktischen Prüfung.

(1) **Schriftliche Theorieprüfung:** Im Rahmen des Zertifizierungskurses wird eine schriftliche Theorieprüfung abgenommen. Diese besteht aus ca. 50 Fragen zu den vermittelten Erlebnisfeldern (Hard Skills), sowie den dazugehörigen Soft Skills (bspw. Teamarbeit, Empathie, Kommunikationsfähigkeit, Problemlösungsfähigkeiten).

(2) **Praktische Prüfung:** Während des Zertifizierungskurses leitet jede\*r Teilnehmende jeweils zwei praktische Lehrproben zu einer erlebnispädagogischen Aktion an. Die Themenstellung wird erst unmittelbar vor der Prüfung per Losverfahren ermittelt und bekannt gegeben.

Geprüft werden kann in den **Erlebnisfeldern:**

- Kanadier Flach- und Zahmwasser
- Höhlenbegehung (horizontal)
- Felsklettern Toprope
- Umgang mit Karte und Kompass
- Mobile Seilaufbauten
- MTB

In den folgenden Bereichen:

- Planung, Durchführung, Reflexion
- Technisches Wissen
- Lehrbefähigung (bspw. in Form von Lehrproben)
- Persönliches Können
- Retten und Bergen
- Führungsverhalten

## §7 Bewertung / Bestanden

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

1. Theoretische Prüfung: Fachliche Kompetenz, die Tiefe der Auseinandersetzung mit den erlebnispädagogischen Konzepten und Theorien.
2. Praktische Prüfung: Umsetzung der Theorie in die Praxis, Pädagogisches Auftreten, Sicheres Auftreten, Geschwindigkeit, Blick für das Geschehen, Nomenklatur,

(2) Alle Prüfungsteile müssen vollständig absolviert und als „bestanden“ bewertet werden:

Prüfungsform	Bestanden
Theorieprüfung	mindestens 51 % müssen richtig beantwortet werden
Praxisprüfung Teil 1	mindestens 60 % der Punkte müssen erreicht werden
Praxisprüfung Teil 2	mindestens 60 % der Punkte müssen erreicht werden

## §8 Dokumentation der Prüfungen und Ergebnisse

Alle relevanten Prüfungsunterlagen und Ergebnisse werden dokumentiert, gelagert und archiviert.

## §9 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt in der darauffolgenden Staffel im Rahmen des Zertifizierungskurses (i.d.R. Mitte / Ende Juni).

(2) Bei einer erneuten Nichtbestehung der Prüfung kann die Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

**Es können zusätzliche Kosten entstehen.**

## §10 Zertifikate

Nach positiver Beurteilung der drei Prüfungsbestandteile gilt die Weiterbildung Erlebnispädagogik als bestanden und wird mit einem Zertifikat mit dem Titel „Erlebnispädagog\*in BVKE“ abgeschlossen. Das Abschlusszertifikat wird erst ausgehändigt, wenn alle Prüfungsvoraussetzungen (siehe § 4) erfüllt sind.

Teilnehmende ohne pädagogische Ausbildung oder Berufserfahrung erhalten ein Zertifikat mit dem Titel „Erlebnispädagog\*in BVkE GQ“ (Grundqualifikation). Entsprechend der Qualitätsgrundlagen der erlebnispädagogischen Aus- und Weiterbildung des BE. Ein Nachweis über eine pädagogische Qualifikation kann nachträglich eingereicht werden. Bis zu 3 Jahre nach dem Zertifizierungskurs kann das Zertifikat nachträglich geändert werden.

## **§11 Anerkennung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die in einer anderen vergleichbaren Weiterbildung oder Ausbildung im Bereich der Erlebnispädagogik erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen trifft das Prüfungskomitee im Einzelfall.

## **§12 Urheberrechte**

Sämtliche ausgehändigten Kursunterlagen unterliegen dem Urheberrecht. Ohne die schriftliche Zustimmung des Verfassers dürfen keine der erhaltenen Unterlagen fotomechanisch, elektronisch oder anderweitig vervielfältigt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder in irgendeiner Form veröffentlicht werden. Dies gilt besonders auch für die Projektberichte der Teilnehmenden.

## **§13 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit dem 01.02.2025 in Kraft.

(2) Änderungen der Prüfungsordnung können durch das Leitungsgremium der Weiterbildung beschlossen werden. Änderungen sind den Teilnehmern mindestens zwei Monate vor Beginn einer neuen Weiterbildungsrunde bekannt zu geben.

## **§14 Beschwerdemöglichkeiten**

Beschwerden über Kursinhalte, Kursabläufe, Material oder Trainer\*innen bitte an:

**[BvkEWeiterbildungEP@jugendwerk-st-josef.de](mailto:BvkEWeiterbildungEP@jugendwerk-st-josef.de)**

## §15 Ansprechpartner\*innen

### **Kursleitung:**

Mario Erzberger

Jugendwerk St. Josef, Queichheimer Hauptstraße 231, 76829 Landau

Tel.: 0172 3129654

E-Mail: [mario.erzberger@jugendwerk-st-josef.de](mailto:mario.erzberger@jugendwerk-st-josef.de)

### **Assistentin Weiterbildungsmanagement:**

Lilot Daum

Jugendwerk St. Josef, Queichheimer Hauptstraße 231, 76829 Landau

Tel.: 06341 984-1004

E-Mail: [Lilot.daum@jugendwerk-st-josef.de](mailto:Lilot.daum@jugendwerk-st-josef.de)